

BFM erachtet Wegweisung nach Afghanistan als zumutbar

Fall 226 | 8.11.2013

Das BFM erachtet die Wegweisung nach Afghanistan zunächst als zumutbar, obwohl ernsthafte Nachteile für «Farid» drohen.

Schlüsselworte: Wegweisung, Unzumutbarkeit gemäss Art. 83 AuG

Person/en: «Farid», 1993

Heimatland: Afghanistan Aufenthaltsstatus: vorläufige Aufnahme

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Der Afghane «Farid» stellt am 19. November 2011 ein Asylgesuch in der Schweiz. In seinem Heimatstaat wird er von den Taliban zu Rekrutierungszwecken gesucht. Um dem Schicksal, in einer Terrororganisation zu Gräueltaten genötigt zu werden, zu entfliehen, flüchtete «Farid» in die Schweiz.

Am 20. Februar 2013 wird er zu seinen Asylgründen befragt, woraufhin das Bundesamt für Migration (BFM) die Aussagen als unglaubwürdig erachtete, da die Schilderungen zu wenig konkret und detailliert seien. Das BFM lehnt das Asylgesuch ab und verfügt die Wegweisung. Mit einer Beschwerde gegen diesen Entscheid gelangt «Farid» ans Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und verlangt die Feststellung der Unzumutbarkeit der Wegweisung aufgrund der andauernden prekären humanitären Lage in Afghanistan. Das Bundesverwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut und weist das BFM an, «Farid» die vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren.

Aufzuwerfende Fragen

- Ist die Folge der restriktiven Asylpolitik in der Schweiz, dass das BFM regelmässig erst nach Ermahnung durch das BVGer zur Einsicht kommt, dass eine Wegweisung nicht vollzogen werden kann, im konkreten Fall die Wegweisung nach Afghanistan nicht zumutbar ist?
- Gemäss einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, ist Kabul der einzig sichere Ort in Afghanistan, weshalb eine Wegweisung nach Kabul als zumutbar zu erachten sei. Die Wichtigkeit der Prüfung des Einzelfalls wird seitens BFM jedoch völlig ausser Acht gelassen. Ohne soziales Netzwerk, ist auch in Kabul weder die finanzielle noch die soziale Sicherheit gewährleistet.

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

2011: Asylgesuch in der Schweiz gestellt (November)

Summarische Befragung (Dezember)

2013: Anhörung gemäss Art. 29 AsylG zu den Asylgründen (Februar)

Ablehnung des Asylgesuches und Wegweisung (März)

Beschwerde (April)

Urteil BVGer vorläufige Aufnahme (Mai)

Beschreibung des Falls

«Farid» verliess im Alter von acht Jahren mit seinen Eltern und seinen Geschwistern Afghanistan. Anschliessend lebten sie als Kriegsflüchtlinge bis 2010 im Iran. Nachdem einer seiner Brüder nach Afghanistan zurückgekehrt war, wurde er von den Taliban entführt und ist nun schon seit über zwei Jahren verschollen. Da die Familie von «Farid» im Iran kein Asyl erhalten hatte, musste sie wieder zurück nach Afghanistan. «Farid» aber durfte in Teheran bleiben, weil er dort zur Schule ging und gut integriert war. Als er da persönliche Probleme mit einem Imam bekam, einem hohen islamischen Geistlichen, musste er den Iran verlassen.

Er konnte aber nicht zurück nach Afghanistan, denn da war er wiederholte Male von den Taliban gesucht worden. Das Haus seiner Eltern wurde regelmässig durchsucht und die Eltern nach seinem Aufenthaltsort befragt. «Farid» hatte Angst, dass er, sobald er nach Afghanistan zurückkehren würde, auch von den Taliban verschleppt würde und mit diesen zusammenarbeiten müsste. Deshalb flüchtete er in die Schweiz, wo er am 19. November 2011 ein Asylgesuch stellt. Am 5. Dezember 2011 wird er summarisch befragt und am 20. Februar 2013, also14 Monate später, angehört.

Das BFM lehnt das Asylgesuch mit der Begründung ab, dass die Aussagen von «Farid» einige Widersprüche enthalten und die Vorbringen nicht hinreichend begründet seien. In seinen Erläuterungen fehle die konkrete, detaillierte und differenzierte Darlegung der Geschehnisse. Die Folge der Ablehnung des Asylgesuches ist gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Obwohl die Taliban bekannt sind für ihre Brutalität und die von ihnen verübten Menschenrechtsverletzungen, ergeben sich, dem BFM zufolge aus den Akten von «Farid» keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung droht.

«Farid» stammt aus einer Provinz in Afghanistan. Die Rückkehr an diesen Ort erachtet das BFM aufgrund der dott herrschenden allgemeinen Lage zwar als unzumutbar, aufgrund einer innerstaatlichen Wohnsitzalternative sei die Wegweisung in den Heimatstaat jedoch zumutbar.

Am 5. April 2013 verlangt «Farids» Rechtsvertreter, dass die Wegweisungshindernisse nochmals individuell und eingehend geprüft werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil BVGE 2011/7 bezüglich Afghanistan festgestellt, dass die Sicherheitslage und humanitäre Situation derart schlecht sei, dass von einer existenzbedrohenden Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG gesprochen werden müsse. Einzig in der Stadt Kabul sei die Sicherheitslage weniger bedrohlich als in den anderen Landesteilen daher könne unter Umständen eine Rückkehr in diese Stadt verlangt werden. Ob dies effektiv möglich und zumutbar ist, müsse jedoch im Einzelfall geprüft werden. Als unabdingbar sei vor allem ein tragfähiges soziales Netz zu erachten, da ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte die schwierigen Verhältnisse auch in Kabul unweigerlich in eine existenzielle bzw. lebensbedrohliche Situation führten. «Farid» war noch nie in Kabul. Er hat dort zwar eine verheiratete Schwester, zu dieser hat er aber schon seit langer Zeit keinen Kontakt mehr. Der für «Farid» vollkommen fremde Ehemann seiner Schwester ist keine sichere Anlaufperson für «Farid», da gemäss afghanischer Tradition die Frau als Ehefrau in die Familie des Ehemannes wechselt und damit nicht mehr Familienmitglied von «Farid» ist. Daher verfügt «Farid» in Kabul weder über die nötige finanzielle Unterstützung noch über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz, weshalb er vermutlich in absehbarer Zeit in existenzielle Not geraten würde, wenn er in diese Stadt weggewiesen würde. Er wäre gezwungen, sich in die Provinz zu begeben, wo auch seine Eltern sind. Die Wegweisung dahin wird jedoch sowohl vom BVGer wie auch vom BFM als

Das Bundesverwaltungsgericht heisst in seinem Urteil vom 14. Mai 2013 die Beschwerde gut, stimmt der Unzumutbarkeit der Wegweisung angesichts der Umstände zu und weist das BFM an, «Farid» im Sinne von Art. 83 Abs. 1 AuG vorläufig aufzunehmen.

Gemeldet von: Rechtsvertreter von «Farid»

Quellen: Aktenstudium